



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 17. April 2024, Zahl VO 12-920-0/1-2024/Ing.O/Schn, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2024)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden am Wörther See werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang bzw. – Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden am Wörther See.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht vom 1. Mai bis 30. September (= Hauptsaison) in der Zeit von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 1. Oktober – 31. Dezember (= Nebensaison) in der Zeit von 09.00 bis 18.00 jeden Jahres innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.
- (3) Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Parkplätze sind in den beiliegenden Plänen, Anlage I, II, III, IV und V die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:

Parkplätze:

- a) Tenniscenter
- b) Velden Ost
- c) Velden Süd
- d) Franz-Baumgartner-Platz
- e) Marietta Parkplatz

§ 3 Höhe der Parkgebühr

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Stunde | 1,60 Euro |
| (2) Der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt | 9,00 Euro |
| (3) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jedes (angefangene) Monat | 30,00 Euro |
| (4) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Gesamtsaison | 90,00 Euro |
- (5) Die Absätze 3 bis 4 gelten auch für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 4

Entrichtung der Parkgebühr

[Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)]

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Stunden- und Tagesgebühren hat unter Verwendung der aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Monats- und Saisongebühren erfolgt während der Amtsstunden bei der Abgabebehörde am Gemeindeamt der Marktgemeinde Velden am Wörther See.
- (3) Der Parkschein bzw. die von der Abgabenbehörde ausgegebene Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7

Ausnahmegewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Parkkarten

- (1) Für Fahrzeuge, für die keine Parkgebühr zu entrichten ist und die mit keiner Tafel nach der StVO 1960 gekennzeichnet sind, ist der (jeweilige) Nachweis mittels amtlicher Parkkarte zu erbringen.
- (2) Für Fahrzeuge, für die eine Monats- und Gesamtsaisonparkkarte erworben wurde, ist der (jeweilige) Nachweis mittels amtlicher Parkkarte zu erbringen.
- (3) Die amtliche Parkkarte wird gegen den erforderlichen Nachweis bzw. gegen Nachweis der entrichteten Parkgebühr von der Abgabenbehörde während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Marktgemeinde Velden am Wörther See, ausgefolgt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 05. April 2023, Zahl VO 12-920-0/1-2023/Ing.O/Schn, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2023), außer Kraft

Der Bürgermeister

Ferdinand VOUK